



Vereinbarung

für Ökoschutzstreifen auf ökologisch wertvollen Flächen

abgeschlossen zwischen

Herrn/Frau

Landwirt, in

Bank: IBAN:

im folgenden kurz Landwirt (Bewirtschafter) genannt, und

Herrn/Frau

in

im folgendenk Jagdberechtigter genannt.

Der Landwirt ist Eigentümer bzw. Pächter der Grundstücke

Nr. EZ:KG:

Nr. EZ:KG:

Der Jagdberechtigte ist Pächter der Gemeindejagd in.....

Die unter 1. angeführten Grundstücke liegen zur Gänze im Bereich dieser Gemeindejagd.

Der Landwirt legt im Rahmen des ÖPUL-Programmes auf einer K 10 oder W 10 Fläche Heckenstreifen in mindestens 8 Meter Breite und beliebiger Länge an. Voraussetzung ist, dass empfohlenes Pflanzmaterial verwendet wird, Feuerbrand-Wirtspflanzen dürfen nicht verwendet werden. Für ökologisch wertvolle Flächen ist bei der Naturschutzbehörde oder den Bezirksbeauftragten die Projektbestätigung zu beantragen. Für die ordnungsgemäße Anmeldung im Rahmen des Mehrfachantrages ist ebenfalls der Landwirt verantwortlich, ebenso für die Erfüllung der diesbezüglichen Auflagen. Bewirtschaftung und Nutzung dieser Streifen obliegen nach den Richtlinien des ÖPUL-Programmes dem Landwirt, jedoch nur in Absprache mit dem Jagdberechtigten.

Unter den Voraussetzungen des Punktes 3. werden folgende jagdlich interessante Flächen eingebracht:

Auf dem Grundstück Nr. EZ:ein Streifen mit einer Breite vonm und einer Länge vonm, somit etwa.....m².

Auf dem Grundstück Nr. EZ:ein Streifen mit einer Breite vonm und einer Länge vonm, somit etwa.....m².

5. Für die Bewirtschaftungswernis, die Bepflanzung mit heimischen Heckenpflanzen und die vom Jagdberechtigten festgestellte spezielle jagdliche Eignung bezahlt der Jagdberechtigte (über die Steirische Landesjägerschaft) an den Landwirt einen jährlichen Betrag, der je Hektar Heckenfläche € 300,-- beträgt Davon bezahlt der Jagdberechtigte ein Viertel, d.s. € 75,--

Der Deckungsbeitrag für ein Jahr beträgt somit €

6. Der Landwirt nimmt zur Kenntnis, dass Anlage und Ausmaß der Ökostreifen durch die Landesjägerschaft kontrolliert werden.

7. Diese Vereinbarung wird für 5 Jahre abgeschlossen, für diese Zeit ist der zusätzliche Deckungsbeitrag durch die Steirische Landesjägerschaft gesichert.

8. Wenn nach Ablauf der Vereinbarung die Ökofläche weiterbestehen soll, ist eine neuerliche Vereinbarung für weitere 5 Jahre erforderlich.

9. Durch gemeindeamtliche Bestätigung wird sichergestellt, dass nach Ablauf der Pachtperiode der Gemeindejagd während der Vereinbarungszeit der nachfolgende Pächter der Gemeindejagd die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung zu übernehmen hat.

..... , am

Ort

Datum

.....

Landwirt

.....

Jagdberechtigter

.....

Gemeindeamt